

Vierzehnte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbau-Beitragssatzung betreffend die Geschwister-Scholl-Straße im Abschnitt von Unterführung bis zur Herdecker Straße/Einmündung „Am Hang“ vom 10.10.1996*

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 23.09.1996 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichung von § 1 der Straßenbau-Beitragssatzung vom 14.07.1981 ist der Aufwand für den Abschnitt von der Unterführung bis zur Herdecker Straße/Einmündung „Am Hang“ gesondert zu ermitteln und auf die an diesem Abschnitt angrenzenden Grundstücke umzulegen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).
- (2) Für die Umgestaltung der „Geschwister-Scholl-Straße“ als verkehrsberuhigter Bereich ergeben sich die Ausbaumerkmale und die anrechenbaren Breiten aus dem Ausbauplan vom 18.01.1990 (zuletzt geändert am 13.06.1996), der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 50 % festgesetzt.
- (4) § 4 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung findet keine Anwendung.

§ 2

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme wird durch die Abweichung von Darstellungen des Ausbauplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die nach § 8 KAG Beitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.02.1992 in Kraft.

* in den Wittener Tageszeitungen veröffentlicht am 14.10.1996